

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Vollziehbar Ausreisepflichtige in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Bei wie vielen ausländischen/staatenlosen Personen mit Wohnsitz oder bekanntem Aufenthaltsort in Mecklenburg-Vorpommern wurde der Asylantrag seit dem Jahr 2021 abgelehnt (bitte nach Staatsangehörigkeiten und Ausländerbehörde aufgliedern)?

Auf Anfrage an das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dies mitgeteilt, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtages Mecklenburg-Vorpommern unterliegt. Eine freiwillige Beantwortung ist aufgrund des aktuellen Arbeits- und Anfrageaufkommens nicht möglich.

Eine Beantwortung seitens der Landesregierung ist lediglich durch eine Auswertung der vorliegenden Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge möglich. Eine Aufteilung nach Ausländerbehörden ist dieser Statistik nicht zu entnehmen. Es kann lediglich mitgeteilt werden, wie viele Personen seit dem Jahr 2021 bis zum 30. Juni 2025 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wurden. Auf die nachstehende Übersicht wird verwiesen.

2021

Herkunftsland	Anzahl der Ablehnungen
Albanien	14
Bosnien und Herzegowina	4
Nordmazedonien	17
Moldau, Republik	2
Polen	1
Russische Föderation	36
Türkei	54
Ukraine	79
Serbien	17
Algerien	3
Eritrea	4
Äthiopien	2
Benin	11
Elfenbeinküste	1
Nigeria	14
Gambia	2
Ghana	9
Mauretanien	13
Kongo, Demokratische Republik	1
Libyen	1
Marokko	9
Guinea	2
Senegal	3
Sierra Leone	5
Somalia	3
Togo	1
Tunesien	32
Ägypten	6
Chile	2
Honduras	7
Mexiko	3
Venezuela	1
Armenien	21
Afghanistan	27
Aserbaidshan	1
Georgien	47
Vietnam	1
Irak	58
Iran	47
Jordanien	1
Libanon	1
Personen aus den palästinensischen Gebieten	1
Bangladesch	1
Tadschikistan	16
Syrien	1
Thailand	3

Herkunftsland	Anzahl der Ablehnungen
staatenlos	1
ungeklärt	24
gesamt	610

2022

Herkunftsland	Anzahl der Ablehnungen
Albanien	17
Bosnien und Herzegowina	2
Montenegro	1
Nordmazedonien	21
Moldau, Republik	2
Russische Föderation	31
Türkei	81
Ukraine	7
Belarus	1
Serbien	25
Algerien	6
Eritrea	4
Benin	6
Elfenbeinküste	1
Nigeria	9
Ghana	3
Mauretanien	4
Marokko	6
Kamerun	3
Senegal	1
Sierra Leone	1
Somalia	6
Tunesien	50
Ägypten	5
Costa Rica	1
Honduras	15
Kolumbien	4
Mexiko	2
Armenien	38
Afghanistan	1
Georgien	142
Irak	185
Iran	29
Personen aus den palästinensischen Gebieten	1
Pakistan	1
Tadschikistan	26
Thailand	2
staatenlos	2
ungeklärt	14
gesamt	756

2023

Herkunftsland	Anzahl der Ablehnungen
Albanien	54
Bosnien und Herzegowina	11
Montenegro	3
Nordmazedonien	44
Moldau, Republik	39
Niederlande	1
Kosovo	7
Schweden	1
Russische Föderation	35
Türkei	333
Ukraine	3
Serbien	66
Algerien	7
Eritrea	7
Benin	15
Nigeria	6
Ghana	5
Mauretanien	9
Marokko	10
Sierra Leone	1
Somalia	3
Tunesien	84
Ägypten	7
Chile	2
Costa Rica	2
Honduras	11
Mexiko	5
Armenien	40
Afghanistan	7
Georgien	411
Indien	4
Irak	131
Iran	36
Personen aus den palästinensischen Gebieten	13
Pakistan	1
Tadschikistan	27
Syrien	3
Thailand	7
staatenlos	2
ungeklärt	12
gesamt	1.465

2024

Herkunftsland	Anzahl der Ablehnungen
Albanien	36
Bosnien und Herzegowina	11
Bulgarien	1
Italien	1
Montenegro	9
Nordmazedonien	39
Moldau, Republik	12
Kosovo	25
Schweden	1
Russische Föderation	200
Türkei	762
Ukraine	113
Großbritannien mit Nordirland	1
Serbien	35
Algerien	26
Eritrea	22
Äthiopien	4
Benin	184
Nigeria	14
Gambia	2
Ghana	12
Mauretanien	13
Kenia	2
Marokko	37
Niger	1
Burkina Faso	1
Guinea	5
Ruanda	1
Senegal	1
Sierra Leone	4
Somalia	7
Togo	1
Tunesien	99
Ägypten	13
Chile	10
El Salvador	3
Honduras	41
Kolumbien	1
Mexiko	24
Venezuela	5
Armenien	62
Afghanistan	68
Aserbaidshan	5
Georgien	102
Indien	1
Irak	120

Herkunftsland	Anzahl der Ablehnungen
Iran	76
Kasachstan	1
Jordanien	1
Pakistan	3
Tadschikistan	27
Saudi Arabien	1
Syrien	1
Thailand	1
ungeklärt	13
gesamt	2.261

2025

Herkunftsland	Anzahl der Ablehnungen
Albanien	4
Bosnien und Herzegowina	1
Montenegro	1
Nordmazedonien	1
Moldau, Republik	1
Schweden	1
Russische Föderation	188
Türkei	411
Ukraine	22
Serbien	17
Algerien	16
Eritrea	20
Äthiopien	3
Benin	137
Elfenbeinküste	2
Nigeria	19
Gambia	2
Ghana	3
Mauretanien	21
Liberia	1
Libyen	1
Marokko	4
Guinea	5
Senegal	2
Sierra Leone	14
Somalia	71
Togo	2
Tunesien	22
Ägypten	9
Chile	3
Costa Rica	2
Honduras	46
Mexiko	31
Armenien	34

Herkunftsland	Anzahl der Ablehnungen
Afghanistan	301
Georgien	30
Sri Lanka	1
Indien	3
Irak	69
Iran	154
Jordanien	1
Libanon	2
Tadschikistan	26
Thailand	8
ungeklärt	18
gesamt	1.730

2. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen sind vollziehbar ausreisepflichtig (bitte nach Staatsangehörigkeiten und Ausländerbehörden aufgliedern)?

Auf Anfrage an das für das Ausländerzentralregister zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat dieses mitgeteilt, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtages Mecklenburg-Vorpommern unterliegt. Eine freiwillige Beantwortung ist aufgrund des aktuellen Arbeits- und Anfrageaufkommens nicht möglich.

Die Angaben werden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung würde zumindest erfordern, alle Personen, die im Zeitraum 2021 bis zum 30. Juni 2025 abgelehnt wurden, dahingehend zu überprüfen, ob sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Dabei handelt es sich insgesamt um 6.822 Personen.

Ausgehend davon, dass die händische Auswertung einer Person (gegebenenfalls unter Rücksprache mit anderen Behörden) eine halbe Stunde in Anspruch nimmt und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit hätten, sich innerhalb einer Arbeitswoche ausschließlich der Beantwortung dieser Anfrage widmen zu können, würden 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt werden.

Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

3. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurden zwischenzeitlich tatsächlich abgeschoben (bitte nach Staatsangehörigkeiten und Ausländerbehörden aufgliedern)?

Die Angaben werden statistisch nicht gesondert erfasst. Eine händische Auswertung würde zumindest erfordern, alle Personen, die im Zeitraum 2021 bis zum 30. Juni 2025 abgeschoben wurden, dahingehend zu überprüfen, ob ihr Asylantrag ab dem Jahr 2021 abgelehnt wurde. Dabei handelt es sich insgesamt um 1.029 Personen.

Ausgehend davon, dass die händische Auswertung einer Person (gegebenenfalls unter Rücksprache mit anderen Behörden) eine halbe Stunde in Anspruch nimmt und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit hätten, sich innerhalb einer Arbeitswoche ausschließlich der Beantwortung dieser Anfrage widmen zu können, würden 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt werden.

Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Wie viele der in Frage 1 genannten Flüchtlinge befinden sich derzeit in Haft?

In den Justizvollzugsanstalten des Landes befanden sich zum Stichtag 30. Juni 2025 insgesamt 45 Personen, deren Asylantrag seit 2021 abgelehnt wurde.

5. Bei wie vielen der in Frage 4 genannten Personen ist zeitnah eine Abschiebung beabsichtigt?

Das zentrale Rückführungsmanagement prüft fortlaufend die Teilnahme an Abschiebungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden eigene Maßnahmen geplant und umgesetzt. Konkrete Angaben zu in Planung befindlichen Maßnahmen werden nicht gemacht.

Es wird auf die Regelung des § 97a des Aufenthaltsgesetzes verwiesen. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung – auch deren Planung – Geheimnisse im Sinne von § 353b Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuches sind. Zur Begründung hat der Gesetzgeber auf das häufige Scheitern von Abschiebungen abgestellt, das darauf zurückzuführen sei, dass die abzuschiebenden Personen nicht an dem bekannten Aufenthaltsort angetroffen werden könnten, weil sie zuvor über die Abschiebung informiert worden seien.

Die Bekanntgabe von geplanten Abschiebungsmaßnahmen könnte dazu führen, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, für deren Herkunftsland eine Maßnahme geplant ist, untertauchen.

Somit stehen gesetzliche Regelungen nach Artikel 40 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Beantwortung entgegen.